

Bundessozialgericht
- 5 RJ 105/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. April 1977
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1975
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Unter den Beteiligten ist in Streit, ob die Klägerin berufs- unfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungs- ordnung (RVO) ist und ihr deshalb Versichertenrente zu- steht.

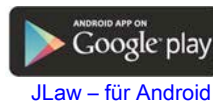
Die 1923 geborene, als Heimarbeiterin, Hilfsarbeiterin, Putzhilfe und Küchenhilfe versicherungspflichtig beschäftigt gewesene Klägerin arbeitet seit 1973 täglich sechs Stunden als Reinemachefrau.

Ihren Antrag auf Versichertenrente vom 9. Dezember 1971 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 11. April 1972 mit der Begründung ab, daß sie nach ärztlicher Beurteilung noch halb- bis unter vollschichtig leichte Frauenarbeiten verrichten könne und daher noch nicht berufsunfähig sei.

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit dem angefochtenen Urteil vom 14. April 1975 hat das Landessozialgericht (LSG) das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 31. Januar 1974 bestätigt und zur Begründung ausge- führt: Die Klägerin könne nach ärztlichem Urteil noch vier, höchstens sechs Stunden täglich leichte Frauen- arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten. Es könne dahinstehen, ob sie ihre derzeitige Tätigkeit als Reinemachefrau auf Kosten ihrer Gesundheit verrichte. Leichte Halbtagsarbeiten wie die einer Sortiererin, Etikettiererin, Packerin von Kleinteilen, Stanzerin so- wie Kontrolleurin könne sie jedenfalls noch ausführen. Hierbei handele es sich um Arbeiten, für die es in der industriellen Produktion Teilzeitschichten gebe. Die ungünstige Entwicklung des Teilzeitarbeitsmarktes ver- anlasse den Senat allerdings, die Revision zuzulassen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat die Revision eingelegt. Sie trägt vor, die angefochtene Entscheidung verletze Verfahrensrecht, weil das LSG ihren Prozeßbevollmächtigten, einen Landtagsabgeordneten, von der mündlichen Verhandlung und vom weiteren Verfahren ausgeschlossen habe. In der Sache verstoße die Entscheidung gegen § 1246 RVO. Sie habe sich mehrfach auch beim Arbeitsamt bemüht, einen angemessenen Arbeitsplatz zu finden; ihre Versuche seien fehlgeschlagen. Die Verweisung des LSG auf einen theoretisch bestehenden Arbeitsmarkt entbehre jeglicher Grundlage. Im übrigen sei das LSG auch vom Beschluß des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Dezember 1969 und den auf diesen Beschluß aufbauenden weiteren Entscheidungen des BSG abgewichen. Insbesondere habe das LSG nicht berücksichtigt, daß bei ihr, Klägerin, noch zusätzliche Einschränkungen bestünden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 31. Januar 1974 und das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. April 1975 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. Dezember 1971 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das LSG habe sich zu Recht auf den Beschluß des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 sowie auf weitere Entscheidungen des BSG bezogen, wonach weiblichen Teilzeitarbeitskräften der Arbeitsmarkt des Bundesgebietes offen sei; dies treffe insbesondere für die Klägerin zu, weil bei ihr keine erheblichen qualitäts- und quantitätsmäßigen Einschränkungen ihrer Leistungsfähigkeit vorlägen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II.

Die zulässige Revision ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz begründet.

Nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG ist die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen nur noch in der Lage, weniger als vollschichtig, aber noch mindestens halbschichtig zu arbeiten. Das LSG hält es für die Beurteilung der Frage, ob ein nur noch zu Teilzeitarbeit fähiger Versicherter berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO ist, für rechtlich entscheidend, ob der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen oder ob er offen ist. In diesem rechtlichen Ausgangspunkt ist dem LSG zuzustimmen. Der Große Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1976 (GS 2/75, 3/75, 4/75 und 3/76) erneut klargestellt, daß der Versicherte auf Teilzeitarbeit nicht verwiesen werden kann, wenn ihm für diese Tätigkeiten der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt indessen keinen Zweifel daran, daß das LSG hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob der Teilzeitarbeitsmarkt praktisch verschlossen oder ob er offen ist, noch von den Entscheidungen des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 (BSGE 30, 167, 192 = SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO und Nr. 20 zu § 1247 RVO) ausgeht. Damit weicht aber das LSG von der Entscheidung des Großen Senats vom 10. Dezember 1976 ab. In dieser Entscheidung hat nämlich der Große Senat die Frage, wann anzunehmen ist, daß der Arbeitsmarkt für Teilzeitbeschäftigte praktisch verschlossen sei, unter Aufgabe der in der genannten Entscheidung vom Jahre 1969 vertretenen Auffassung neu beantwortet. Nach dem Entscheidungssatz 2 ist dem Versicherten der Arbeitsmarkt praktisch dann verschlossen, wenn ihm weder der Rentenversicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenanspruches einen für ihn in Betracht kommenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Arbeitsplatz anbieten kann. Im Hinblick auf diese neue Entscheidung entsprechen die Ausführungen des LSG zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes von Teilzeitbeschäftigten nicht mehr der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Allerdings ist im konkreten Fall seit Stellung des Renten-antrages durch die Klägerin bereits mehr als ein Jahr verstrichen. Dies hat aber nicht zur Folge, daß die neue Entscheidung des Großen Senats des BSG nicht anzuwenden wäre. Vielmehr hat der Große Senat unter II 4. der Begründung seines Beschlusses ausgeführt, daß in Fällen dieser Art nunmehr entsprechend den im Beschluß entwickelten neuen Richtlinien festzustellen sei, ob Rentenversicherungsträger und Arbeitsamt dem Versicherten einen von ihm ausfüllbaren Arbeitsplatz anbieten können. Es obliege dann den entscheidenden Stellen, d.h. in diesem Fall dem angerufenen Gericht, je nach dem Ergebnis seiner Bemühungen Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob der Teilzeitarbeitsmarkt schon von der Antragstellung an als verschlossen anzusehen war oder ob dies nicht der Fall ist.

Durch Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG war diesem Gelegenheit zu geben, sein von dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 10. Dezember 1976 abweichendes Urteil nunmehr im Hinblick auf die in diesem Beschluß aufgestellten Richtlinien zu überprüfen und die hiernach erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nunmehr zu treffen.

Nach alledem war zu entscheiden wie geschehen und der Kostenausspruch dem das Verfahren abschließenden Urteil in der Sache vorzubehalten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Mit dem Einverständnis der Beteiligten hat der Senat ohne
mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)